

VERNEHMLASSUNG bei SKOS-Mitgliedern  
zum Revisionszyklus 2023-2027 - 2. Etappe der Richtlinienrevision

1. Generelles

**Sie können den Fragenkatalog im PDF-Format hier herunterladen (bitte das PDF-Dokument nicht ausfüllen).**

\* Identifikation :

Institution

Ort

*14. Januar 2025*

Kontaktperson

E-Mail

Kategorie

kantonaler Verband

VERNEHMLASSUNG bei SKOS-Mitgliedern  
zum Revisionszyklus 2023-2027 - 2. Etappe der Richtlinienrevision

2. Geltungsbereich (A.1.)

**Begrüssen Sie folgende Anpassungen?**

\* Die Ausnahme für **Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer** wird aus A.1. Abs. 3 gestrichen und neu in einem Merkblatt aufgearbeitet.

- Ja            ja
- Nein
- Enthaltung

Kommentar zu A.1.

Die Sozialkonferenz Kanton Zürich begrüsst die Anpassungen. Mit der Erwähnung "Sozialhilfeorgane des Bundes" sind die Auslandschweizer im Geltungsbereich aufgenommen.

\* Die Gruppe der **Schutzbedürftigen** (Schutzstatus S) werden neu in die Ausnahmen gemäss SKOS-RL A.1. Abs. 3 aufgenommen.

- Ja            ja
- Nein
- Enthaltung

Kommentar zu A.1. Abs. 3

Die Erwähnung der Schutzbedürftigen mit Schutzstatus S bei den Ausnahmen begrüsst die Sozialkonferenz Kanton Zürich.

3. Kinder und Jugendliche (A.2. und C.6.4.)

**Begründen Sie folgende Anpassungen:**

\* Unter **A.2.** Ziele der Sozialhilfe wird in einer neuen **Abs. 4** festgehalten, dass **Besondere Aufmerksamkeit auf die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen** zu richten sei.

- Ja  
 Nein      ja  
 Enthaltung

Kommentar zu A.2.

Kinder und Jugendliche sind überdurchschnittlich armutsgefährdet. 2022 lebten 17,2 Prozent der unter 18-Jährigen unter der Armutsgefährdungsgrenze. Die hohe Anzahl (rund 76'000 Kinder) rechtfertigt die Formulierung "Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu richten".

\* Unter **C.6.4.** Situationsbedingte Leistungen für Familien wird **Abs. 3** ergänzt, dass **weitere fördernde SIL für Kinder** zu übernehmen seien, sofern sie der Integration oder dem Wohle des Kindes dienen und angemessen sind (z.B. Lagerkosten oder Musikunterricht / Sport).

- Ja  
 Nein      **ja**  
 Enthaltung

Kommentar zu C.6.4., Abs. 3

Bei diesem Punkt geht es um wichtige Schritte Richtung Chancengerechtigkeit. Die Formulierung, "Weiter fördernde SIL für Kinder sind zu übernehmen, sofern sie der Integration oder dem Wohle des Kindes dienen und angemessen sind (z.B. Lagerkosten oder Musikunterricht, Sport)", begrüsst die Sozialkonferenz Kanton Zürich.

## VERNEHMLASSUNG bei SKOS-Mitgliedern zum Revisionszyklus 2023-2027 - 2. Etappe der Richtlinienrevision

### 4. Gleichstellung der Geschlechter (A.2.)

#### **Begrüssen Sie folgenden Anpassung?**

\* In der beruflichen Integration gibt es weiterhin geschlechtsspezifische Unterschiede. **SKOS-RL A.2. Abs. 2** wird daher ergänzt, **dass der Gleichstellung der Geschlechter Rechnung zu tragen sei.**

- Ja  
 Nein      **ja**  
 Enthaltung

Kommentar zu Gleichstellung der Geschlechter (A.2.)

Die Gleichstellung der Geschlechter ist seit 1981 in der Bundesverfassung verankert. Die Formulierung, "Der Gleichstellung der Geschlechter ist Rechnung zu tragen", begrüsst die Sozialkonferenz des Kantons Zürich. Es ist erstaunlich, dass diese Formulierung nicht schon bei früheren Revisionen Eingang gefunden hat. Die Sozialkonferenz Kanton Zürich weist darauf hin, dass z.B. bei alleinerziehenden Müttern die Sozialhilfequote hoch ist. Zudem ist bei der beruflichen Integration darauf zu achten, dass geschlechtsspezifische Unterschiede abgebaut werden.

5. Soziale und berufliche Integration (A.2. und B.3. )

**Begrüssen Sie folgende Anpassungen?**

\* Im Rahmen der laufenden Revision wird der Begriff der **Potentialabklärungen** unter **A.2. Erläuterungen a)** neu aufgenommen.

- Ja      **ja**  
 Nein  
 Enthaltung

Kommentar zu A.2 Erläuterungen a)

Die explizite Aufnahme des Begriffs "Potenzialabklärung" in den Erläuterungen wird von der Sozialkonferenz Kanton Zürich begrüsst. Die Erläuterungen sind im Praxisalltag sehr hilfreich.

\* Unter B.3. Inhalt, Art und Umfang der persönlichen Hilfe Erläuterungen a) werden die **soziale, sprachliche und berufliche Integration** neu ausdrücklich erwähnt.

- Ja  
 Nein      **ja**  
 Enthaltung

Kommentar zu B.3. Erläuterungen a)

Die ausdrückliche Erwähnung in den Erläuterungen bezüglich der "sozialen, sprachlichen und beruflichen" Integration wird von der Sozialkonferenz Kanton Zürich begrüsst. Die Praxis zeigt, dass erfolgreiche Integration mehrere Dimensionen erfordert.

## 6. Rechtsberatung von Sozialhilfebeziehenden (A.3. und A.4.1.)

### Begrüssen Sie folgende Anpassungen?

\* Unter **A.3.** Ergänzung der **Erläuterungen a) Subsidiarität**, neuer Hinweis auf die beraterische und rechtliche Unterstützung von betroffenen Personen bei der Geltendmachung von finanziellen Ansprüchen, namentlich gegenüber Sozialversicherungen.

- Ja  
 Nein      ja  
 Enthaltung

Kommentar zu A.3. Erläuterungen a)

Die Sozialkonferenz Kanton Zürich begrüsst den Hinweis in den Erläuterungen auf beraterische und rechtliche Unterstützung von betroffenen Personen bei der Geltendmachung von finanziellen Ansprüchen, namentlich gegenüber Sozialversicherungen. Diese beraterische und unterstützende Leistung gehört zur persönlichen Hilfe, wie sie auch das kantonale SHG vorsieht und ist in der Regel gängige sozialarbeiterische Praxis. Nicht zuletzt ist die Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips auch im finanziellen Interesse der Sozialhilfestellen bei den Zürcher Gemeinden und Städten.

\* Damit die **Verankerung von Ombudsstellen und unabhängiger Rechtsberatungsstellen** auf kommunaler und kantonaler Ebene gefördert werden kann, wird eine Ergänzung unter **A.4.1. Rechte im Verfahren** vorgeschlagen mit einem **zusätzlichen Absatz g)** in den Erläuterungen zur unabhängigen Rechtsberatung.

- Ja  
 Nein      ja  
 Enthaltung

Kommentar zu A.4.1. Rechte im Verfahren

Die Sozialkonferenz Kanton Zürich spricht sich für die Aufnahme in den Erläuterungen aus. Gleichzeitig ist die Sozialkonferenz Kanton Zürich gegen die Aufnahme in den Richtlinien. Bei der Geschäftsstelle der Sozialkonferenz Kanton Zürich gehen regelmässig Anfragen von Klientinnen und Klienten ein, die sich nicht korrekt beraten fühlen. Die Sozialkonferenz Kanton Zürich verweist diese Personen dann jeweils an solch unabhängige Beratungsstellen. Die Rechtsberatungs- und Ombudsstellen dienen auch der Qualitätssicherung und dem Rechtsschutz in der Sozialhilfe. Gleichzeitig bedauert die Sozialkonferenz Kanton Zürich die schleichende Verrechtlichung, die nicht nur in der Sozialhilfe, sondern in allen Bereichen stattfindet.

VERNEHMLASSUNG bei SKOS-Mitgliedern  
zum Revisionszyklus 2023-2027 - 2. Etappe der Richtlinienrevision

7. Hilfe in Notlagen (A.5.)

**Begrüssen Sie folgende Anpassungen?**

\* Begriffe «Hilfe in Notlagen» und «Nothilfe» wurden bisher nicht immer einheitlich verwendet. In der laufenden Revision wurde die Möglichkeit ergriffen, eine einheitliche Verwendung in der Richtlinie sicherzustellen, neu wird der **Begriff «Hilfe in Notlagen»** durchgehend verwendet.

- Ja  
 Nein      **ja**  
 Enthaltung

Kommentar zu Begriff «Hilfe in Notlagen»

Die Sozialkonferenz Kanton Zürich begrüsst die Angleichung an die Wortwahl aus der Bundesverfassung. Diese schafft Klarheit und beseitigt somit Unsicherheiten, die in der Praxis teilweise im Zusammenhang mit den Begriffen "Hilfe in Notlagen" und "Nothilfe" aufgetreten sind.

\* Angleichung an die Wortwahl aus der Bundesverfassung, indem in den SKOS-RL A.5. der Begriff «**finanzielle**» **vor der Notlage gestrichen** wird und die «**Hilfe und Betreuung**» **aufgenommen** werden.

- Ja  
 Nein      **ja**  
 Enthaltung

Kommentar Angleichung Wortwahl an BV

Wie oben erwähnt, begrüsst die Sozialkonferenz Kanton Zürich die Angleichung an die Wortwahl aus der Bundesverfassung und somit auch die Streichungen in verschiedenen Abschnitten im Kapitel A.5.

VERNEHMLASSUNG bei SKOS-Mitgliedern  
zum Revisionszyklus 2023-2027 - 2. Etappe der Richtlinienrevision

8. Persönliche Hilfe (B.1., B.2., B.3.)

**In der laufenden Revision werden die Formulierungen in diesem Kapitel verbessert und wichtige Punkte aus den Erläuterungen in die Richtlinienebene übernommen.**

**Begrüssen Sie folgende Anpassungen?**

\* **Ergänzung von B.1.** Ergänzung der **Erläuterungen a)**: Hinweis, dass sich materielle und persönliche Hilfe ergänzen, ein verfassungsmässiges Recht gemäss BV 12.

- Ja                    **ja**  
 Nein  
 Enthaltung

Kommentar zu Ergänzung der Erläuterungen a) in B.1.

Das ist im Kanton Zürich in den professionellen Diensten schon lange gängige Praxis. Die Anpassung wird daher von der Sozialkonferenz Kanton Zürich begrüsst.

\* **Ergänzung von B.2. neu Abs. 2:** Persönliche Hilfe ist im Bedarfsfall auch dann zu erbringen, wenn kein Anspruch auf wirtschaftliche Unterstützung besteht.

- Ja  
 Nein                    **ja**  
 Enthaltung

Kommentar zu Ergänzung von B.2. mit Abs. 2

Die Sozialkonferenz Kanton Zürich begrüsst diese Ergänzung. Aus Sicht der Sozialkonferenz Kanton Zürich sieht dies auch das kantonale SHG (§§ 11-13 SHG; §§ 10-15 SHV) so vor. An dieser Stelle weist die Sozialkonferenz Kanton Zürich darauf hin, dass die "Empfehlungen der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) zur Organisation von Berufsbeistandschaften" vom 18. Juni 2021 explizit auf die den Berufsbeistandschaften vorgelagerten Dienstleistungen hinweisen. Zu diesen vorgelagerten Dienstleistungen gehört auch die Persönliche Hilfe, welche unnötige und teure Beistandschaften hinauszögern oder gar verhindern kann.

\* **B. 2, neuer Abs. 5:** Bei der Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe ist die persönliche Hilfe fester Bestandteil.

- Ja  
 Nein      ja  
 Enthaltung

Kommentar zu B.2, neuer Abs. 5

Aus Sicht der Sozialkonferenz Kanton Zürich ist das eine Selbstverständlichkeit und in professionellen Sozialen Diensten gängige Praxis. Der neue Absatz wird begrüsst.

\* **B.3. Ergänzung der Erläuterungen a)** neu Themenbereiche, welche die persönliche Hilfe umfassen.

- Ja  
 Nein      ja  
 Enthaltung

Kommentar B.3. Ergänzung der Erläuterungen a)

Die Sozialkonferenz Kanton Zürich begrüsst die beispielhafte Aufzählung der Themenbereiche in der Persönlichen Hilfe.  
Wie oben erwähnt, fordert die Sozialkonferenz Kanton Zürich an dieser Stelle zusätzlich die explizite Erwähnung der vorgelagerten Dienstleistungen wie dies die "Empfehlungen der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) zur Organisation von Berufsbeistandschaften vom 18. Juni 2021" vorsehen. Im Kanton Zürich sind im Erwachsenenschutz die Gemeinden für die Organisation der Berufsbeistandschaften und im Kinderschutz der Kanton bzw. die Stadt Zürich zuständig. Die Zürcher Gemeinden finanzieren sowohl die Massnahmen im Kindes- sowie im Erwachsenenschutz zum grössten Teil. Es ist demnach im Interesse der Gemeinden und der Sozialhilfestellen, dass die vorgelagerten Leistungen (auch im Rahmen der Persönlichen Hilfe) gut funktionieren.

9. Anspruchsvoraussetzungen (C.2.)

**Begrüssen Sie folgende Anpassungen?**

\* Unter den Anspruchsvoraussetzungen C.2. Abs. 1 werden die **grundversorgenden SIL als Teil der materiellen Grundsicherung neu explizit erwähnt.**

- Ja  
 Nein     **ja**  
 Enthaltung

Kommentar zu C.2. Abs. 1

Die Sozialkonferenz Kanton Zürich begrüsst diese Erwähnung. Die Beschreibung für die Anspruchsprüfung für einmalige Leistungen ist hilfreich. Die Unterscheidung zwischen fördernden und grundversorgenden SIL wird adäquat beschrieben.

10. Anpassung des Grundbedarfs (C.3.1.)

**Die SODK hat der SKOS einen Prüfauftrag betreffend das System zur Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) gegeben. Dabei soll die aktuell geltende Koppelung an die Anpassung der Ergänzungsleistungen der AHV/IV nach Mischindex mit der Koppelung an den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) verglichen werden (siehe Bericht AG-Grundbedarf, SODK).**

\* Welche Berechnungsvariante für den Grundbedarf bevorzugen Sie?

Variante A (bisherige Berechnung mittels Mischindex) - Mehrheitsantrag

Variante B (neue Berechnung mittels LIK) - Minderheitsantrag

Kommentar zur Berechnung des GBL

Die Sozialkonferenz Kanton Zürich spricht sich für die Beibehaltung der heutigen Praxis mit dem Mischindex aus. Der Mischindex, welcher auch in Sozialversicherungen (AHV, IV, EL) angewendet wird, ist transparent und nachvollziehbar. Im Gegensatz zum LIK ist er robuster und Schwankungen werden geglättet. Zudem wäre mit dem LIK der administrative Aufwand höher. Mit dem Mischindex ist der Bezug zum Existenzminimum der EL und zu den Renten der 1. Säule gegeben. Die Sozialhilfe gehört, wie die Sozialversicherungen, auch zum System der sozialen Sicherheit. Auch daher ist die Anlehnung an die Teuerungssystematik der Sozialversicherungen (Mischindex) sinnvoll.

VERNEHMLASSUNG bei SKOS-Mitgliedern  
zum Revisionszyklus 2023-2027 – 2. Etappe der Richtlinienrevision

11. Digitale Grundversorgung (C.3.1. und C.6.8.)

**Die SKOS hat 2023 das Merkblatt «Digitale Grundversorgung» publiziert und darin festgehalten: «Um die digitale Grundversorgung von unterstützten Personen sicherzustellen, sollen die Kosten für eine bescheidene IT-Grundausstattung und den Besuch von Kursen zum Erwerb von IT-Grundkompetenzen als situationsbedingte Leistungen (SIL) durch die Sozialhilfe übernommen werden.»**

**Begrüssen Sie folgende Anpassungen?**

\* Durch die Anpassung von SKOS-RL C.3.1. **Erläuterungen a)** Grundbedarf und Warenkorb wird die Regelung des Merkblattes in die Richtlinien übernommen.

Ja

Nein            ja

Enthaltung

\* **C.6.8. (Digitale Grundversorgung)** Mit der Anpassung von **SKOS-RL C.6.8. Abs. 2 a.** Weitere SIL wird die Regelung des Merkblattes «Digitale Grundversorgung» in die Richtlinien übernommen.

- Ja  
 Nein      **ja**  
 Enthaltung

Kommentar zu C.6.8. Abs 2 a.

Die berufliche und die soziale Integration sind primäres Ziel der Sozialhilfe. Heute sind für die berufliche Integration (fast ausnahmslos) ausreichende Grundkompetenzen im IT-Bereich notwendig. Wer nicht über die nötige Infrastruktur wie Internetzugang und Laptop verfügt, läuft zudem Gefahr, den Anschluss an die Gesellschaft zu verlieren. Die Sozialkonferenz Kanton Zürich erachtet es als Notwendigkeit, die digitale Grundversorgung aller unterstützten Personen sicherzustellen. Die Aufteilung, was dazu im Grundbedarf und Warenkorb berücksichtigt wird und was als SIL gilt, erachtet die Sozialkonferenz Kanton Zürich als sinnvoll.

\* **C.6.8. (Digitale Grundversorgung)** Mit der Ergänzung der **Erläuterungen a)** Digitalität wird die Regelung des Merkblattes «Digitale Grundversorgung» in die Richtlinien übernommen.

- Ja  
 Nein      **ja**  
 Enthaltung

Kommentar zu Erläuterungen a) von C.6.8.

Die Ergänzung in den Erläuterungen zur Digitalität auf Grundlage des Merkblattes Digitale Grundversorgung, begrüsst die Sozialkonferenz Kanton Zürich.

## 12. Junge Erwachsene und Wohnen (C.4.2.)

**In der Praxis gibt es Situationen, in denen der bislang erwartete Verbleib in der elterlichen Wohnung die berufliche und persönliche Entwicklung des bzw. der jungen Erwachsenen behindert. Mit der neuen Ergänzung soll diesen speziellen Situationen im Sinne des Individualisierungsprinzips Rechnung getragen werden, ohne den Grundsatz des Wohnens in der elterlichen Wohnung aufzuheben.**

**Begrüssen Sie folgende Anpassung:**

\* **C.4.2. Ergänzung von Abs. 4 Wohnkosten für junge Erwachsene:** [...] Ist dies aufgrund von Umständen, welche die Integration und die berufliche Entwicklung behindern, nicht zielführend oder ist ein Zusammenleben aus anderen Gründen nicht zumutbar, ist eine kostengünstige Wohngelegenheit zu finanzieren. Mit dieser Ergänzung wird der bisherige Abs. 6 gestrichen.

Ja

Nein

ja

Enthaltung

Kommentar zu C.4.2. Ergänzung von Abs. 4

Die Sozialkonferenz Kanton Zürich begrüsst diese Anpassung. Mit der neu vorgesehenen Formulierung kann speziellen Situationen im Sinne des Individualisierungsprinzips adäquat begegnet werden. Wichtig ist für die Sozialkonferenz Kanton Zürich, dass am Grundsatz des Wohnens in der elterlichen Wohnung festgehalten wird.

## 13. (Weiter-) Bildung (C.6.2.)

**Die SKOS und der SVEB haben vor diesem Hintergrund im Jahr 2018 die Weiterbildungsoffensive in der Sozialhilfe lanciert. 2021 hat die SODK zudem der SKOS einen Prüfauftrag, um die Sprachförderung besser in den SKOS-Richtlinien zu verankern.**

**Begrüssen Sie folgende Anpassungen?**

\* Neuer **Abs. 1 SKOS-RL C.6.2**, dass die **Sozialhilfe Aus- und Weiterbildung fördert**.

- Ja
- Nein                    **ja**
- Enthaltung
- Kommentar zum neuen Abs. 1 von C.6.2.

Aus Sicht der Sozialkonferenz Kanton Zürich ist die Schaffung des neuen Abschnitts eine logische Folge aus der Weiterbildungsoffensive, welche die SKOS und der SVEB im Jahr 2018 lanciert haben. Ziel der Weiterbildungsoffensive ist es, dass alle Sozialhilfebeziehenden die Möglichkeit haben, sich aus- und weiterzubilden. Über die Hälfte der unterstützten Personen haben lediglich einen Abschluss der obligatorischen Schule.  
Mit dem bildungspolitischen Ziel, wonach 95 Prozent aller 25-jährigen über einen Abschluss der Sekundarstufe II verfügen sollen, ist auch das Engagement der Sozialhilfe gefragt.

\* **C.6.2. neuer Abs. 4**, dass **Kosten für die Sprachförderung** im Rahmen der beruflichen oder sozialen Integration zu übernehmen sind.

- Ja
- Nein                    **ja**
- Enthaltung

Kommentar zu C.6.2. neuer Abs. 4

Die Sozialkonferenz Kanton Zürich begrüsst den neuen Absatz 4. In den letzten Jahren ist die Anzahl von unterstützten Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich stark gestiegen. Diese Personen benötigen vor allem in den ersten Jahren intensive Sprachförderung. Die Sprache ist oftmals einer der wichtigsten Erfolgsfaktoren in der beruflichen und sozialen Integration.

\* **C.6.2. neuer Abs. 7**, dass **Beiträge an eine Zweitausbildung oder Umschulung** geleistet werden können, **wenn** durch diese Massnahmen eine Ablösung von der Sozialhilfe **realistisch** wird.

- Ja  
 Nein            **ja**  
 Enthaltung

Kommentar zu C.6.2. neuer Abs. 7

Aus Sicht der Sozialkonferenz Kanton Zürich sind Massnahmen, die zur Ablösung von der Sozialhilfe führen, sinnvoll. Dazu gehören in Ausnahmefällen auch Umschulungen und/oder Zweitausbildungen. Wichtig ist jedoch, dass auch in diesem Bereich das Subsidiaritätsprinzip konsequent eingehalten wird. Bevor die Sozialhilfe solche Massnahmen finanziert oder mitfinanziert sind sämtliche vorgelagerten Finanzierungsmöglichkeiten zu prüfen und geltend zu machen.

VERNEHMLASSUNG bei SKOS-Mitgliedern  
zum Revisionszyklus 2023-2027 - 2. Etappe der Richtlinienrevision

#### 14. Vermögensfreibetrag (D.3.1.)

**Der Vermögensfreibetrag wurde letztmals 1989 angepasst. Die SKOS erachtet eine Erhöhung des Freibetrags aus fachlicher Sicht als sinnvoll. In Bezug auf die Ausgaben und die Fallzahlen sind für die Gemeinwesen keine relevanten Erhöhungen zu erwarten, denn die wenigsten Personen, die sich bei der Sozialhilfe melden, haben ein Vermögen in der Höhe des Freibetrags. Für den Einzelnen ist die Erhöhung des Freibetrags jedoch relevant.**

\* Sind Sie generell einverstanden mit der Erhöhung des Vermögensfreibetrags?

- Ja  
 Nein            **ja**  
 Enthaltung

\* Die SKOS schlägt drei Varianten zur Erhöhung des Freibetrags vor, welche bevorzugen Sie?

- Variante A:** Erhöhung der heutigen Vermögensfreibeträge um 50 % (Einzelperson CHF 6000, Referenzgrösse = eineinhalb Monatslöhne im Tieflohnbereich) = Teuerungsausgleich
- Variante B:** Verdoppelung der heutigen Vermögensfreibeträge (Einzelperson CHF 8000, Referenzgrösse = zwei Monatslöhne im Tieflohnbereich) = Modell Basel-Stadt
- Variante C:** Ein Drittel des EL-Freibetrags (Einzelperson CHF 10 000, Referenzgrösse = ein Drittel des Vermögensfreibetrags der EL)

Kommentare zu den Vermögensfreibeträgen (D.3.1.)

Die Sozialkonferenz Kanton Zürich hat die Erhöhung des Freibetrags eingehend diskutiert. Die Tatsache, dass der Freibetrag seit 35 Jahren nicht mehr angepasst worden ist, spricht bereits für eine Erhöhung. Die Sozialkonferenz Kanton Zürich spricht sich für Variante B (Referenzgrösse = zwei Monatslöhne im Tieflohnbereich) aus. Zudem fordert die Sozialkonferenz Kanton Zürich für den Vermögensfreibetrag in der Zukunft einen Automatismus, welcher die Teuerung gemäss Mischindex (wie beim Grundbedarf) mindestens alle 4 Jahre überprüft und wenn nötig anpasst. Dabei soll der Freibetrag jeweils auf den nächsten Hunderter aufgerundet werden.

Die Erfahrungen der letzten Jahre im Kanton Basel-Stadt zeigen, dass nur eine kleine Anzahl von Haushalten (100 Fälle auf 4'000 Aufnahmen in zwei Jahren), in den Genuss dieser neuen Regelung kam. Mit dieser neuen Regelung hätte die SKOS auch eine Antwort auf die oft gestellte Frage des vereinfachten Zugangs in die Sozialhilfe, die vor allem während der Pandemie gestellt wurde.

VERNEHMLASSUNG bei SKOS-Mitgliedern  
zum Revisionszyklus 2023-2027 - 2. Etappe der Richtlinienrevision

15. Rückerstattung (neue Nummerierung Kapitel E.)

**Dieses Kapitel wird umgestellt und beginnt neu mit dem rechtmässigen Bezug, der vormals «unrechtmässige Bezug» wird neu unter dem Titel E.3. «Auszahlung ohne Rechtsgrund» behandelt.**

\* Begrüssen Sie grundsätzlich die neue Nummerierung?

- Ja  
 Nein        ja  
 Enthaltung

Kommentar zu neuen Nummerierung

Die Sozialkonferenz Kanton Zürich unterstützt die Bekräftigung der bestehenden Richtlinien zum Thema Rückerstattungspflicht bei bevorschussten Leistungen (z.B. während eines IV-Verfahrens), bei unrechtmässigem Bezug und bei günstigen Verhältnissen aufgrund von Vermögensanfall.

\* Gemäss den aktuellen SKOS-Richtlinien (E.2.1. **Abs. 3., neu E.1.1.**) ist bei günstigen Verhältnissen aufgrund Erwerbseinkommen auf eine Geltendmachung der Rückerstattung zu verzichten. Die Bestimmung betreffend Freizügigkeitsleistungen wird explizit in eine eigene Litera übernommen, neu lit. **e) Rückerstattung bei Freizügigkeitsguthaben.** Begrüssen Sie diese Anpassung?

- Ja  
 Nein        ja  
 Enthaltung

Kommentar zu E.1.1.

Die Sozialkonferenz Kanton Zürich unterstützt auch die Bekräftigung von E.2.1 Abs. 3 neu E.1.1, dass bei günstigen Verhältnissen aufgrund von Erwerbseinkommen auf eine Geltendmachung der Rückerstattung verzichtet wird. Auch, dass die Bestimmung betreffend Rückerstattung bei Freizügigkeitsguthaben neu in einer eigenen Litera aufgeführt wird, unterstützt die Sozialkonferenz Kanton Zürich.

Die laufenden Gesetzesanpassungen in den Kantonen zeigen eine Entwicklung hin zur Aufnahme dieser Empfehlung in der Mehrheit der Kantone.

\* In den aktuellen RL (E.2.4.) werden derzeit drei Leistungen von der Rückerstattungspflicht ausgenommen. Die **SKOS-RL sehen vor, neu nur noch GBL und Wohnen als Rückerstattungspflichtig zu sehen in (neu) E.1.4.** Mit dieser Regelung werden die Ausnahmen fast gänzlich abgedeckt und gleichzeitig dem Anliegen der Vereinfachung Rechnung getragen.

Begrüssen Sie diese Anpassung?

- Ja
- Nein      **ja**
- Enthaltung

Kommentar zur Positivliste der rückerstattungspflichtigen Leistungen

Der Wechsel weg von der Ausnahmeliste (die erweitert werden müsste) hin zur Positivliste, wird von der Sozialkonferenz Kanton Zürich unterstützt. Der administrative Aufwand der Sozialdienste und auch das Rekursrisiko werden dadurch reduziert. Die Sozialkonferenz Kanton Zürich unterstützt, dass der Grundbedarf und die Wohnkosten rückerstattungspflichtig sein sollen und dadurch die Ausnahmen fast gänzlich abgedeckt werden.

\* **Nicht rückerstattungspflichtig** sollen in **Zukunft** alle **Sozialhilfeleistungen** sein, die **während Aus- und Weiterbildungen, die der beruflichen Integration dienen**, bezogen wurden (siehe **neu E.1.4. Abs. 3**).

Wird dieser Grundsatz in der Vernehmlassung gutgeheissen, wird die Richtlinienkommission den **Auftrag** erhalten, in den Erläuterungen die **Ausführungsbestimmungen zu definieren**.

Begrüssen Sie diese Anpassung?

- Ja  
 Nein      **nein**  
 Enthaltung

Kommentar zu nicht rückerstattungspflichtigen Leistungen

Diesem Punkt kann die Sozialkonferenz Kanton Zürich (noch) nicht zustimmen. Die Formulierung ist zu unklar und lässt zu vieles offen. Zudem steht sie in ihrer Undifferenziertheit im Widerspruch mit der neuen Positivliste (Rückerstattungspflicht von Grundbedarf und Wohnkosten). So ist beispielsweise unklar, welche Sozialhilfeleistungen gemeint sind: Alle, oder nur diejenigen für Aus- und Weiterbildungskosten. Damit die Sozialkonferenz Kanton Zürich diesen Grundsatz gutheissen kann ist eine klare Abgrenzung zu formulieren. Ein Lösungsansatz wäre, die klareren Formulierungen für die nächste Etappe der RL-Revision 2023-2027 vorzubereiten.

VERNEHMLASSUNG bei SKOS-Mitgliedern  
zum Revisionszyklus 2023-2027 – 2. Etappe der Richtlinienrevision

16. Ihre Kommentare / Anliegen

**Wenn Sie weitere Anliegen, Kommentare haben, bitte hier anbringen. Am 16. Januar 2025 findet ein Online Hearing statt, in welchem Sie ebenfalls Ihre Anliegen einbringen können (siehe SKOS-Webseite, Mitgliederbereich).**

Ihre Kommentare

Die Sozialkonferenz Kanton Zürich bedankt sich bei der SKOS für die wertvollen Vorbereitungsarbeiten zu dieser Revisionsetappe.